

Verhaltensvereinbarungen

Präambel

Wir, die Schulpartner der HTBL Kapfenberg (Eltern, Lehrerinnen/Lehrer, Schulleitung, Schülerinnen/Schüler) stellen in den gemeinsam festgelegten Verhaltensvereinbarungen die Rahmenbedingungen für unsere Zusammenarbeit vor.

Werte wie Höflichkeit, Verlässlichkeit und Pünktlichkeit sind aus unserer Sicht wesentliche Elemente des Zusammenlebens. Wir haben deshalb einstimmig in den vorliegenden Verhaltensvereinbarungen Regeln beschlossen, die die Arbeit an unseren gemeinsamen Zielen unterstützen sollen. Wir sehen in ihnen einen Standard, den wir für selbstverständlich halten und der die optimalen Bedingungen für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bietet.

Die Verhaltensvereinbarungen bauen auf gesetzliche Regelungen im *Schulunterrichtsgesetz (9.Abschnitt-Schulordnung)* und die „*Verordnung betreffend die Schulordnung*“ sowie auf *schulinterne Vorschriften (in Werkstätten, Labors, Computersälen etc.)* auf.

Der Gesetzgeber und Schulerhalter, die Republik Österreich, hat im Schulorganisationsgesetz (SCHOG) die Ziele und Aufgaben der Schule und im Schulunterrichtsgesetz (SCHUG) die Rechte und Pflichten aller Schulpartner festgeschrieben. Für die Dienstausübung der Lehrerinnen und Lehrer gelten darüber hinaus zahlreiche sehr strenge Bundesgesetze, wie zum Beispiel das Beamtendienstgesetz (BDG).

Wir wünschen uns eine **Form des Umgangs miteinander, die es nicht notwendig macht, sich auf die Basis dieser Gesetze zurückzuziehen.**

Die wichtigste Grundlage, um die oben formulierten Ziele zu erreichen, ist eine offene Gesprächskultur und gegenseitiger Respekt.

Dazu bedarf es der Mitwirkung aller am Schulleben beteiligten Personen.

Wir Schülerinnen und Schüler

- kommen regelmäßig und pünktlich in den Unterricht
- beteiligen uns am Unterricht aktiv und bemühen uns um eine störungsfreie Lernatmosphäre
- erfüllen selbstständig und termingerecht unsere Aufgaben
- haben Respekt vor fremdem Eigentum

Wir Lehrerinnen und Lehrer

- sind bestrebt, den Unterricht pünktlich zu beginnen und zu beenden und achten darauf, dass vereinbarte Termine eingehalten werden
- informieren die Erziehungsberechtigten rechtzeitig im Rahmen des Frühwarnsystems über eine drohende negative Beurteilung eines Pflichtgegenstandes im Zeugnis
- reagieren angemessen und unmittelbar auf Verstöße gegen die Verhaltensvereinbarungen und beziehen, falls erforderlich, die Erziehungsberechtigten in die Problemlösung mit ein

Wir Erziehungsberechtigte

- geben jede Änderung der persönlichen Daten (Wohnadresse etc.) sofort bekannt
- informieren die Schule rechtzeitig bei Abwesenheit unserer Kinder und begründen deren Fernbleiben
- pflegen den Kontakt zur Schule, nehmen die Möglichkeit wahr, Sprechstunden, Elternabende und Elternsprechtage zu besuchen und interessieren uns für den Leistungsfortschritt unserer Kinder
- nehmen die Verantwortung für die Erziehung unserer Kinder wahr und fördern deren Leistungsbereitschaft

Verstöße gegen die Verhaltensvereinbarungen haben Konsequenzen zur Folge.

Wir weisen darauf hin, dass Verhaltensvereinbarungen gemäß § 79 SchUG Verordnungen sind. Sie werden als Akt der Schulverwaltung erlassen, an einem öffentlich einsehbaren Ort kundgemacht und haben ab diesem Zeitpunkt Gültigkeit.

Diese Vereinbarungen sind als Vertrag der Schulpartner untereinander anzusehen und werden mittels Unterschrift besiegelt.

1 Umgangsformen

1.1 Höflichkeit

Alle Schulpartner bemühen sich um ein angenehmes Unterrichtsklima und erwarten als Zeichen des Respekts Höflichkeit und gute Umgangsformen. Das Grüßen, „Bitte und Danke“, ein qualifizierter Wortschatz sowie eine entsprechende Anrede sollten selbstverständlich sein.

1.2 Begrüßungsrituale

Zur Einstimmung auf den Unterricht und als Zeichen gegenseitigen Respekts sind Begrüßungsrituale erforderlich. Eine Form der Begrüßung kann das Aufstehen der Schülerinnen und Schüler sein. Betritt ein Mitglied des Lehrerkollegiums oder des Verwaltungspersonals das Klassenzimmer, erweisen wir ihm unseren Respekt.

1.3 Wertschätzung

Wir pflegen einen wertschätzenden Umgang miteinander. Darunter verstehen wir, unser Gegenüber ausreden zu lassen, den Aufforderungen von Lehrerinnen und Lehrern Folge zu leisten und von abwertenden Äußerungen und Gesten abzusehen. Lernende und Lehrende sehen sich als Partner mit unterschiedlicher Verantwortung und nicht als Gegner. Auch Ehrlichkeit im Umgang miteinander ist für uns selbstverständlich.

1.4 Disziplin

Für ein sinnvolles Miteinander sowie ein effizientes Arbeiten in großen Gruppen ist ein entsprechendes Maß an Disziplin eine Grundvoraussetzung. Wir verstehen darunter das pünktliche Erscheinen zum Unterricht, Selbstdisziplin, ohne die ein konzentrierter, störungsfreier Unterricht nicht möglich ist, die eigenverantwortliche und termingerechte Erledigung aller an uns gestellten Aufgaben und den schonenden Umgang mit schulischer Infrastruktur.

1.5 Bekleidung

Dem Qualitätsgedanken der Schule entsprechend legen wir Wert auf angemessene, gepflegte und dezente Kleidung. Zu besonderen Anlässen (z.B. zu Beginn und Abschluss des Schuljahres und Festakten) soll auch entsprechende Kleidung gewählt werden. Sportbekleidung ist nur im Turnunterricht zulässig und als Alltagsbekleidung nicht erwünscht. Kleidung mit Aufdrucken, die einen provokanten, rassistischen oder sexistischen Inhalt haben, ist an unserer Schule nicht gestattet.

Das Tragen von Kopfbedeckungen ist nur im Werkstättenunterricht gestattet.

Wir erwarten von Schülerinnen und Schülern bei der Wahl der Bekleidung hinsichtlich Freizügigkeit ein Mindestmaß an Anstand.

1.6 Physische und psychische Gewalt (Mobbing)

Wir lehnen ausdrücklich jede Form verbaler, körperlicher und psychischer Gewalt ab und gehen entschieden dagegen vor. Wir schauen hin und reagieren sofort bei

- Demütigungen, Herabsetzungen
- Drohungen
- Erpressungen
- körperlicher Gewalt
- Telefonterror (Stalking)
- Cyber-Mobbing
- sowie jeder anderen Art von Unter-Druck-Setzen

Zur Lösung von Konflikten bieten wir die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Jahrgangsvorständin/Jahrgangsvorstand, Klassenvorständin/Klassenvorstand, Klassenlehrerin/Klassenlehrer, Eltern, Bildungsberaterin/Bildungsberater sowie der Schulleitung an. Auch der schulpsychologische Dienst kann für eine Beratung kostenfrei in Anspruch genommen werden.

In Konfliktsituationen ist aber vor allem Zivilcourage gefragt. Wir sehen es in der besonderen Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer wie auch der Schülerinnen und Schüler, bei verbalen oder körperlichen Attacken sofort Hilfe zur Schlichtung zu holen. In Extremfällen wird von den Lehrerinnen und Lehrern erwartet, ohne Verzögerung einzugreifen.

Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen ist ausnahmslos verboten. Darunter fallen Waffen aller Art, aber auch waffenähnliche Gegenstände und Munition.

Bei begründetem Verdacht kann auch das Eigentum der Schülerinnen und Schüler vom Lehrpersonal durchsucht werden.

Gefährliche Gegenstände werden den Schülerinnen/Schülern abgenommen und den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Bei schweren Gefährdungsfällen werden die Behörden eingeschaltet.

1.7 Außerschulische Aktivitäten

Freistellungen vom Unterricht für außerschulische Aktivitäten sind nur bei entsprechenden schulischen Leistungen und nur nach Rücksprache mit der Jahrgangsvorständin/dem Jahrgangsvorstand bzw. der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand sowie der Zustimmung der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer möglich. Keinesfalls dürfen dadurch schulische Leistungsfeststellungen versäumt werden.

Das Absolvieren von **Führerscheinkursen und Fahrstunden** während der Unterrichtszeit ist nicht erlaubt. Die Abwesenheit wegen einer **Führerscheinprüfung** kann erlaubt werden.

2 Eigenverantwortung der am Unterrichtsgeschehen beteiligten Personen

Eigenverantwortung bedeutet für uns, dass für das Erreichen der Unterrichtsziele nicht nur die Lehrerinnen und Lehrer, sondern **in gleichem Maße** auch die Schülerinnen und Schüler Verantwortung übernehmen müssen.

Wir Lehrerinnen und Lehrer bringen Qualität und Engagement und fordern Leistungsbereitschaft.

Ohne Leistungsbereitschaft seitens der Schülerinnen und Schüler ist es nicht möglich, zu einem positiven Lernerfolg zu kommen.

LEISTUNGSBEREITSCHAFT bedeutet vor allem Engagement und Selbstmotivation.

2.1 Bedingungen für erfolgreiche Unterrichtstätigkeit

Wir, die Lehrerinnen und Lehrer und die Schülerinnen und Schüler, brauchen eine ruhige und störungsfreie Lernatmosphäre als Bedingung für eine erfolgreiche Unterrichtstätigkeit und für das Erreichen unserer gemeinsamen Ziele. Dabei ist auf die allgemein bekannten Umgangsformen sowie das Einhalten einer niveaureichen Gesprächskultur (Wortwahl, keine Beschimpfungen, kein Mobbing, keine Verleumdungen.....) Wert zu legen.

Wir Schülerinnen und Schüler lassen unsere Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitschülerinnen und Mitschüler ausreden und melden uns nur mit Handzeichen bzw. nach Aufforderung zu Wort.

Um die Unterrichtszeit optimal nutzen zu können, sind alle erforderlichen Unterlagen (Hilfsmittel und Lernmaterialien) bei Unterrichtsbeginn bereitzuhalten.

2.2 Einhalten von Terminen

Das Einhalten von unterrichtsrelevanten Terminen ist für den Lernerfolg unbedingt erforderlich.

Dazu zählen z.B. Prüfungs- und Referatstermine, das Beibringen von Unterschriften und Entschuldigungen und die Rückgabe von Schularbeitenheften.

3. Suchtmittel

3.1 Alkohol und Drogen

Wir sind uns darüber im Klaren, dass in der Schule und auch bei Schulveranstaltungen (Exkursionen, Sportwochen, Sprachwochen usw.) der Konsum von Alkohol und Drogen strikt verboten ist. Bei Verstößen im Rahmen von externen Veranstaltungen haben die Erziehungsberechtigten unmittelbar und auf eigene Rechnung für die Abholung bzw. Rückreise der betroffenen Schülerin/ des Schülers Sorge zu tragen. In solchen Fällen wird eine Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Schülerin/des Schülers, der Erziehungsberechtigten, der Jahrgangsvorständin/des Jahrgangsvorstands bzw. der Klassenvorständin/des Klassenvorstands und des Direktors bzw. Abteilungsvorstands einberufen, die weitere Erziehungsmaßnahmen beschließt. Bei Verstößen gegen das Jugendschutz- bzw. Suchtmittelgesetz werden die Behörden eingeschaltet.

3.2 Rauchen

Wir streben gemeinsam an, Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen mit Nachdruck zum Nichtrauchen zu motivieren, mit dem Ziel, spätestens in fünf Jahren unsere Schule als rauchfreien Lebensraum zu etablieren.

Das Rauchen ist daher ausnahmslos im gesamten Schulareal verboten.

Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren dürfen laut Jugendschutzgesetz nicht rauchen. Bei Verstößen werden die Erziehungsberechtigten verständigt und nötigenfalls auch eine Meldung an die Behörde erstattet.

4 Ordnung und Sauberkeit

Wir verpflichten uns, den Schulbereich und die Schuleinrichtungen in bestmöglichem Zustand zu erhalten und sorgsam mit den Ressourcen umzugehen.

Das Schuleigentum kommt allen und somit auch jedem Einzelnen zugute. Wir behandeln es deshalb sorgfältig und achtsam.

Die Kosten für die Behebung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden müssen von der Verursacherin/dem Verursacher übernommen werden.

Das Plakatieren und Verteilen von Handzetteln bedarf der Erlaubnis der Direktion.

Ausspucken vor der Schule oder im Hof ist unappetitlich und daher zu unterlassen. Zuwiderhandelnde werden unmittelbar zu Sozialarbeiten herangezogen.

Am Ende der Unterrichtswoche oder nach Bedarf sind sämtliche Müllsammelbehälter durch die Klassenordner zu entleeren. Auf Mülltrennung ist zu achten.

Das Reinigungspersonal führt eine Mängelliste, die für die Abteilungsvorstände eine Grundlage für entsprechende Maßnahmen ist.

Während der Heizperiode müssen die Eingangstüren stets geschlossen sein. Für ausreichenden Luftaustausch in den Klassenzimmern ist zu sorgen. Aus Energiespargründen ist es besser, bei Bedarf kurz alle Fenster zu öffnen. Die großen Fensterflügel dürfen jedoch auf keinen Fall geöffnet werden.

Es ist darauf zu achten, dass immer nur das gerade notwendige Licht eingeschaltet ist.

5 Unterrichtsordnung

5.1 Öffnungszeiten

Die Eingangstore zum Schulgelände (Haupttor und Parkplatzeinfahrt) werden um 7'00 Uhr geöffnet und um 21'45 Uhr geschlossen.

5.2 Unterrichtsbeginn/Unterrichtsende

Der Beginn des Unterrichts wird durch ein akustisches Signal angezeigt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt nehmen alle Schülerinnen und Schüler ihre Plätze ein und stellen sich auf den Unterricht ein. Nach dem Läuten befinden sich keine Schüler oder Schülerinnen mehr auf den Gängen. Bis zum Eintreffen der Lehrerin/des Lehrers bleibt die Tür geöffnet.

Vor Unterrichtsbeginn kontrolliert jede Schülerin/jeder Schüler ihren/seinen Arbeitsplatz auf Schäden. Nicht besetzte Plätze werden von den Klassenordnerinnen/Klassenordnern überprüft. Bei etwaigen Schäden ist unverzüglich eine Schadensmeldung persönlich oder per E-Mail an den Schulwart durchzuführen.

Erscheint die unterrichtserteilende Lehrerin/der unterrichtserteilende Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse, ist dies von der Jahrgangs- bzw. Klassensprecherin/vom Jahrgangs- bzw. Klassensprecher beim Schulwart zu melden.

Das Läuten am Ende der Unterrichtsstunde dient primär zur Information der Lehrerin/des Lehrers. Der Unterricht wird ausschließlich durch die Lehrerin/den Lehrer beendet.

Am Ende des Unterrichts bzw. Unterrichtstages sorgen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse in Eigenverantwortung dafür, dass die Klasse in einem ordentlichen Zustand verlassen wird:

- die Tafel ist gelöscht
- alle Sessel stehen auf den Tischen
- die Fenster sind geschlossen
- Abfälle sind entsorgt und Flaschen mitgenommen
- das Licht ist ausgeschaltet
- sollte die Klasse nach Unterrichtsende noch immer verschmutzt sein, kann der Unterricht in der letzten Einheit verlängert werden

Die Klassenordnerinnen/Klassenordner sind dafür verantwortlich, dass bei Unterricht außerhalb der Stammklassen diese versperrt werden.

5.3 Schüleraufenthaltsräume

Für Lernaktivitäten in Freistunden stehen ausgewiesene Bereiche zur Verfügung. Bei der Benutzung ist auf Sauberkeit und schonenden Umgang mit der Infrastruktur zu achten.

5.4 Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern in „Sonderunterrichtsräumen“

Die Werkstätten, Labors, EDV- und CAD-Säle, Turnsäle, Physik- und Chemiesaal dürfen von Schülerinnen und Schülern nur bei Anwesenheit der/des aufsichtsführenden Lehrerin/Lehrers betreten werden. Für das Arbeiten in diesen Räumen gelten erweiterte Richtlinien (siehe Anhang).

5.5 Essen und Trinken im Unterricht

In den Klassen sind nur verschließbare Getränkeflaschen erlaubt. Essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt, Trinken nur mit Einverständnis der aufsichtsführenden Lehrerin/des aufsichtsführenden Lehrers.

5.6 Diebstahl / Beschädigungen von Gegenständen

Bei Abhandenkommen und Beschädigung von Gegenständen in der Schule muss der Schadensfall unverzüglich gemeldet werden, damit erforderliche Maßnahmen getroffen werden können.

Um Diebstählen vorzubeugen, sollen Wertgegenstände (Schmuck, Geld usw.) nur im unbedingt notwendigen Ausmaß in die Schule mitgenommen werden. Auch für die Verwahrung von eigenen Unterrichtsmitteln tragen die Schülerinnen/Schüler selbst die Verantwortung. Die Schule übernimmt für persönliches Eigentum keine Haftung. Diebstähle können nur von den Betroffenen selbst zur Anzeige gebracht werden.

5.7 Pausen

Die Pausen zwischen den Unterrichtsstunden dienen der Erholung. Dafür bedarf es einer ruhigen Umgebung. Bei allen Aktivitäten während der unterrichtsfreien Zeit ist darauf zu achten, dass der Unterricht in anderen Klassen nicht beeinträchtigt wird.

Das Ballspielen und Laufen in den Klassenräumen und auf den Gängen ist nicht erlaubt. Die Grünflächen auf dem Schulgelände können zur Entspannung als Liegewiese benützt werden, vorausgesetzt die Spielregeln hinsichtlich Ruhe und Sauberkeit werden eingehalten. Für sportliche Aktivitäten stehen die Tischtennis- und Tischfußballtische sowie die Sportanlagen im Freien zur Verfügung.

Es besteht seitens der Lehrerinnen und Lehrer keine Aufsichtspflicht. (Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24.Juni 1974, BGBl.Nr.37, betreffend die Schulordnung, §2).

5.8 Bild-/Tonaufnahmen

In der Schule durchgeführte Bild- und Tonaufnahmen erfolgen zur Dokumentation des schulischen Lebens durch schulinterne oder fremde Fotografen. Da diese Aufnahmen im Rahmen der PR-Arbeit der Schule auch öffentlich zugänglich sein können, wurde das prinzipielle Einverständnis der Schulpartner dazu eingeholt.

Das Filmen oder Fotografieren von Lehrerinnen oder Lehrern, Mitschülerinnen oder Mitschülern ohne deren Zustimmung stellt einen schweren Verstoß gegen die Verhaltensvereinbarungen und die Privatsphäre dar, ebenso wie jede nicht autorisierte Veröffentlichung (Internet, Presse, usw.), die interne Schulangelegenheiten betrifft. Dies kann auch strafrechtliche bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

5.9 Unfälle

Alle Unfälle, die während des Unterrichts, bei einer Schulveranstaltung, am Schulweg oder im Rahmen der Ferialpraxis passieren, sind so rasch wie möglich zu melden (unterrichtende Lehrerin/unterrichtender Lehrer, Jahrgangsvorständin/Jahrgangsvorstand, Klassen- vorständin/Klassenvorstand, Direktion).

5.10 Verhalten bei Alarm

Bei Brand und anderen Katastrophen sind die Anordnungen laut Alarmplan einzuhalten. Die Alarmpläne befinden sich in den Lehrsälen, Gängen, Werkstätten und Nutzräumen.

5.11 Verlassen der Schule vor Unterrichtsende

Ohne besondere Erlaubnis oder Notwendigkeit darf die Schule nur in der stundenplanmäßigen Mittagspause, in Freistunden oder nach Unterrichtsende verlassen werden.

In begründeten Fällen (Verkehrsverbindungen) kann auf Antrag regelmäßig ein vorzeitiges Entlassen genehmigt werden.

Im Falle von vorhersehbaren Arztbesuchen, familiären Angelegenheiten etc. muss vom Erziehungsberechtigten oder der/dem eigenberechtigten Schülerin/Schüler rechtzeitig ein Antrag auf Unterrichtsfreistellung vorgelegt werden.

Bei plötzlich auftretenden Krankheiten von Schülerinnen/Schülern werden diese, wenn möglich, durch die Schulärztin/den Schularzt untersucht. Falls eine Erkrankung festgestellt wird, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Abholung sicherzustellen. Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, wird während der Dienstzeit der Schulärzte von diesen eine Entscheidung über die Entlassung vom Unterricht ausgesprochen. In allen anderen Fällen wird die Schülerin/der Schüler bei unbedenklicher Erkrankung bis Unterrichtsende in der Schule versorgt, bei schwerer Erkrankung durch den Rettungsdienst des Roten Kreuzes in ärztliche Behandlung gebracht.

5.12 Abwesenheitszeiten vom Unterricht

Fernbleiben vom Unterricht im Falle einer Erkrankung

Wir ersuchen bei Krankheit um sofortige Verständigung der Schule unter der Telefonnummer 03862/22240-699 oder über E-Mail: office@htl-kapfenberg.ac.at.

Im Falle von gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Schülerin/des Schülers, die ein rasches Handeln und optimales Reagieren von Lehrpersonen und unter Umständen auch von Mitschülerinnen/Mitschülern erfordern (z.B. Epilepsie) oder besondere Berücksichtigung im fachpraktischen Unterricht bedingen, ersuchen wir die Erziehungsberechtigten im Interesse der Schülerinnen und Schüler um entsprechende Information an die Schule, wobei angegeben werden soll, ob nur Lehrerinnen/ Lehrer oder gegebenenfalls auch Mitschülerinnen / Mitschüler informiert werden sollen.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler dem Unterricht länger als eine Woche ohne Rechtfertigung fernbleibt und auf eine schriftliche Aufforderung hin innerhalb einer weiteren Woche keine Mitteilung eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (Meldung an die Behörde).

Der versäumte Stoff ist von der Schülerin/vom Schüler ohne Aufforderung nachzuholen (nachzuschreiben, nachzulernen).

Anwesenheit im Unterricht

Die Anwesenheit im Unterricht ist Pflicht der Schülerin/des Schülers und Voraussetzung für einen positiven Unterrichtsertrag.

Bei unentschuldigten Stunden ist die Jahrgangsvorständin/der Jahrgangsvorstand bzw. die Klassenvorständin/der Klassenvorstand angehalten, mit der Schülerin/dem Schüler sofort ein Gespräch zu führen und dies im Klassenbuch zu vermerken.

- Bei mehr als 10 unentschuldigten Fehlstunden pro Semester findet ein Beratungsgespräch zwischen der/dem Schülerin/Schüler und dem Abteilungsvorstand statt. Die Durchführung des Gespräches wird im Klassenbuch vermerkt.
- Bei mehr als 20 unentschuldigten Fehlstunden pro Semester erfolgt eine schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch die/den Jahrgangsvorständin/-vorstand bzw. Klassenvorständin/Klassenvorstand.
- Bei mehr als 40 unentschuldigten Fehlstunden pro Semester werden die Erziehungsberechtigten zu einer Aussprache mit dem Abteilungsvorstand eingeladen.
- Im Zweifel darüber, ob eine Krankheit oder ein Erholungsbedürfnis gegeben war, kann die Jahrgangsvorständin/der Jahrgangsvorstand bzw. die Klassenvorständin/ der Klassenvorstand eine ärztliche Bestätigung (Zeitbestätigung) verlangen.

Freistellungen vom Unterricht

In begründeten Fällen kann eine Freistellung vom Unterricht nach Beibringen eines formlosen Ansuchens gewährt werden. Zuständig für die Abwicklung ist die Jahrgangsvorständin/der Jahrgangsvorstand bzw. die Klassenvorständin/der Klassenvorstand. Eine Unterrichtsfreistellung für einen Tag kann von der Jahrgangsvorständin/dem Jahrgangsvorstand bzw. der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand genehmigt werden, bei mehr als einem Tag bis zu einer Woche erfolgt die Genehmigung durch die Schulleitung. Für die Genehmigung von Abwesenheiten von mehr als einer Woche ist der Landesschulrat zuständig.

6 Nutzung von elektrischen und elektronischen Geräten

6.1 Nutzung von elektronischen Medien und Umgang mit Computern

Die Nutzung der IT-Infrastruktur unserer Schule unterliegt den gültigen gesetzlichen Bestimmungen (Briefgeheimnis, Eigentumsrecht, Urheberrecht, Datenschutz etc.) der Republik Österreich und der EU.

Die von der Schule bereitgestellten PCs sind als Arbeitsgeräte zu sehen. Der Gebrauch dieser PCs unterliegt der Computersaalordnung (siehe Anhang).

Private Notebooks dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkräfte als Arbeitsmittel verwendet werden. Computerspiele jeglicher Art und das Aufrufen bzw. Betrachten von Seiten mit pornografischem Inhalt sind verboten.

6.2 Installation von Software

Es ist untersagt, Hard- und Softwarekonfiguration, inklusive Interneteinstellungen der schuleigenen PCs zu verändern (siehe Computersaalordnung/Anhang).

6.3 Lehrer/innen-PCs in den Klassen

Die Benützung der in Klassen stehenden Lehrer-PCs ist Schülerinnen und Schülern prinzipiell nicht gestattet. Ausnahmen kann nur die unterrichtende Lehrerin/der unterrichtende Lehrer für ihre/seine Unterrichtszeit zulassen.

6.4 Internetnutzung

Wir bieten an der Schule die Möglichkeit an, das Internet zu nutzen. Aktivitäten im Rahmen dieser Nutzung werden überwacht, mitprotokolliert und Regelverstöße geahndet.

6.5 Verwendung elektrischer und elektronischer Geräte in der Schule

In den Unterrichtsräumen ist die Verwendung von elektrischen und gasbetriebenen Haushaltsgeräten ausnahmslos untersagt.

Elektronische Geräte, insbesondere Handys und MP3-Player haben grundsätzlich während der Unterrichtszeit ausgeschaltet zu sein. In Notfällen sind alle Schülerinnen / Schüler jederzeit über die Schulleitung (03862/22240-699) erreichbar.

Werden Audiogeräte im Unterricht eingesetzt, ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Unterricht in anderen Klassen nicht gestört wird.

7 Fahrzeuge im Schulgelände

Auf allen Verkehrsflächen der Schule gilt die Straßenverkehrsordnung (STVO). Speziell wird auf die geltende Einbahnregelung hingewiesen. Bei Verstößen kann von der Schulleitung ein Abstell- und Fahrverbot verhängt werden. Durch das Anhalten von Fahrzeugen ohne zwingenden Grund darf der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

Die als solche gekennzeichneten Lehrerinnen- und Lehrerparkplätze sind den Lehrerinnen und Lehrern vorbehalten.

Zum Abstellen von PKW sind die Flächen zwischen Parkplatzeinfahrt und Werkstättenhof vorgesehen. Tagesschülern ist das Parken im Werkstättenhof nicht erlaubt.

Der überdachte Parkplatz ist teilweise den einspurigen Fahrzeugen vorbehalten. Speziell die Besitzer von Motorrädern und Mopeds werden aufgefordert, den Lärm beim Starten und Gasgeben auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Pausenhof dient der Ruhe und Erholung, daher ist das Zufahren und Parken generell verboten (ausgenommen Ladetätigkeit).

8 Konsequenzen

Bei Verstößen gegen die Verhaltensvereinbarungen werden je nach Art des Fehlverhaltens folgende Maßnahmen in der angeführten Reihenfolge ergriffen:

1. Verwarnung durch eine Lehrerin/einen Lehrer (eventuell Klassenbucheintragung)
2. Aussprache zwischen den Schülerinnen/Schülern und der Jahrgangsvorständin/dem Jahrgangsvorstand bzw. der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand (eventuell Einberufung einer Klassenkonferenz)
3. Verwarnung durch den Abteilungsvorstand
4. schriftliche Verständigung der Erziehungsberechtigten
5. Verwarnung durch den Direktor
6. Versetzung in eine Parallelklasse
7. zeitlich begrenzte Suspendierung vom Unterricht
8. Antrag auf Androhung des Ausschlusses auf Beschluss einer Abteilungskonferenz

Alle diese Maßnahmen ziehen als Konsequenz zusätzlich eine Verschlechterung der Verhaltensnote nach sich. Je nach Schwere des Vergehens kann dies „Zufriedenstellend“, „Wenig Zufriedenstellend“ oder „Nicht Zufriedenstellend“ sein. Wir weisen darauf hin, dass die Bedeutung der Verhaltensnote nicht unterschätzt werden sollte, da sich zukünftige Arbeitgeber immer häufiger für diese Note interessieren.

Bei groben disziplinarischen Verstößen, die eine Verwarnung durch den Direktor nach sich gezogen haben, wird die Schülerin/der Schüler von der Teilnahme an Schulveranstaltungen, die mindestens eine Nächtigung beinhalten, ausgeschlossen.

Bei Vergehen im Umgang mit Handys und der IT-Infrastruktur (PCs, Netzwerk) ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

Bei Nichtbeachtung des Handy-Verbots werden die entsprechenden Geräte von der Lehrperson abgenommen (Schülerin/Schüler entfernt die SIM-Karte) und im Sekretariat abgegeben, wo sie am Ende des Unterrichtstages üblicherweise abgeholt werden können. Im Wiederholungsfall werden die Eltern verständigt und die Aushändigung der Geräte erfolgt nur an diese.

Werden an der IT-Infrastruktur unerlaubte Änderungen vorgenommen, so wird ein konzessioniertes IT-Unternehmen seitens der Schulleitung beauftragt, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Kosten dafür hat die Verursacherin/der Verursacher zu tragen.

Das Ausspionieren von Passwörtern, in welcher Form auch immer, ist eine strafbare Handlung. Sollte eine derartige Handlung einer Schülerin/einem Schüler nachgewiesen werden, hat diese/dieser sofort mit allen angeführten Konsequenzen zu rechnen:

1. zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung eines schuleigenen bzw. auch eigenen PCs im Unterricht
2. temporärer Entzug des Netzwerkzuganges
3. Antrag auf Androhung des Ausschlusses auf Beschluss einer Abteilungskonferenz
4. Anzeige bei den Behörden (liegt im Ermessen der geschädigten Person)

ANHÄNGE

ANHANG A – Laborordnung für die elektrotechnischen Laboratorien

ANHANG B – Richtlinie für das Arbeiten in Computersälen

ANHANG C - Allgemeine Werkstättenordnung für Maschinenbau-, Elektrotechnik- und Kunststoffwerkstätten

ANHANG D- Laborordnung für das Chemie- Labor

Anhang A: Laborordnung für die elektro- technischen Laboratorien

1. Allgemein

Der Unterricht in Unterrichtsräumen mit Experimentierständen gilt als fachpraktischer Unterricht zur Vertiefung des in den Theoriegegenständen erarbeiteten Fachwissens.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerin/der Schüler soll:

- Schaltungs-, Prüf- und Messaufgaben selbstständig ausführen und EDV-unterstützt auswerten können,
- die für die jeweilige Aufgabe bestgeeigneten Methoden und Geräte unter Beachtung der Sicherheits- und Genauigkeitserfordernisse auswählen können.

Es ist daher notwendig, dass die Schülerin bzw. der Schüler auf die Laborübung entsprechend vorbereitet ist. Dazu gehört die Vorbesprechung des entsprechenden Lehrstoffes für die Laborübung und die Mitnahme aller notwendigen Unterlagen, wie z.B. Bücher, Skripten, Hefte etc.

Die Laborvorschriften werden im Rahmen der ersten Vorbesprechung eingehend behandelt und haben in allen Jahrgängen und Klassen (bzw. Semestern) Gültigkeit.

In den Folgejahren wird jeweils zu Schuljahresbeginn auf die notwendige Einhaltung dieser Laborordnung hingewiesen.

Die Kenntnisnahme dieser Laborordnung ist von der Schülerin bzw. dem Schüler und dessen Erziehungsberechtigten vor der ersten Übung zu bestätigen.

Die Laborordnung gilt in Ergänzung zu den Verhaltensvereinbarungen unserer Schule.

1.1 Elektrische Sicherheit

Die Teilnahme an den Übungen zum Thema „elektrische Sicherheit“ im Werkstätten- und Laborunterricht ist zwingend vorgeschrieben, versäumte Übungen müssen nachgeholt werden. Der Stand und die Anwendung dieses Wissens wird geprüft und beurteilt (Nachweis mit schriftlicher Bestätigung der/des Lehrenden).

In diesem Zusammenhang sind auch die Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität zur Kenntnis zu bringen und zu überprüfen.

Der für die jeweilige Übung sicherheitsbezogene Lehrstoff ist von der Schülerin bzw. dem Schüler zu beherrschen. Nichtwissen ist keine Entschuldigung für etwaige verursachte Schäden. Alle in den Vorbesprechungen angegebenen Schutzmaßnahmen sind unbedingt anzuwenden.

1.2 Betreten des Labors

Labors dürfen nur mit Erlaubnis und Wissen der/des zuständigen Lehrenden betreten werden, dabei ist Folgendes zu beachten:

- Überbekleidung ist in dem dafür vorgesehenen Umkleideraum (ggf. Klassenraum) aufzubewahren oder wenn vorhanden, an den in der Laborstätte montierten Garderobehaken aufzuhängen
- Schultaschen, Rucksäcke und dergleichen sind so aufzubewahren, dass der sichere Laborbetrieb gewährleistet ist
- Kontrolle der Vollständigkeit und des Zustands der Geräte und Einrichtungen des Laborarbeitsplatzes
- fehlende oder defekte Mess- und Prüfmittel und Einrichtungen sind der/dem Laborlehrenden sofort zu melden

1.3 Aufenthalt in den Labors

Schülerinnen und Schüler dürfen in den Labors zunächst nur in Anwesenheit einer/eines Lehrenden arbeiten. Im Sinn der Ausbildung können Schülerinnen und Schüler je nach ihrem Ausbildungsgrad und nach elektrotechnischer Unterweisung als elektrotechnisch unterwiesene Personen mit eigenständig durchzuführenden Arbeiten betraut werden.

In den Laborräumen ist das Essen und Trinken nicht gestattet.

Die Not-Aus-Einrichtungen dürfen nur in Notfällen betätigt werden.

Wege sowie spezielle Fluchtwege sind freizuhalten, dies betrifft auch die Zugänge zu Schalt- und Verteilungsanlagen für Experimentiereinrichtungen.

Auf den Labortischen abgelegte Gegenstände dürfen die Sicht auf die aufgebaute Experimentierschaltung nicht behindern und den Arbeitsraum nicht unnötig einschränken. Die Bedienteile für Not-Aus-Einrichtungen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen ständig zugänglich sein.

1.4 Mess- und Prüfmittel

Mess- und Prüfmittel sind sorgsam und fachgerecht zu verwenden.

Mess- und Prüfmittel dürfen, wenn nicht ausdrücklich erlaubt, nicht entlehnt und daher nicht aus dem Labor entfernt werden.

Nach Unterrichtsende vorgefundene bzw. von Schüler/innen vergessene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt und dem Schulwart übergeben.

Die Mitnahme irgendwelcher im Labor vorhandener Einrichtungen oder Materialien wird – unabhängig vom Wert – als Diebstahl geahndet. Für mutwillige Beschädigungen bzw. Diebstahl kommen die einschlägigen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes bzw. des Strafgesetzes zur Anwendung. Für derart entstandene Schäden haften bei minderjährigen Schüler/innen deren Erziehungsberechtigte(r) und bei volljährigen Schüler/innen diese selbst.

2. Sicherheitsmaßnahmen für Übungen in den Elektrotechnik-Labors

Sicherheitsgrundlage für die Übungen in Elektrotechnik-Labors bilden die, wie im Elektrotechnikgesetz festgelegt, Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrotechnik.

In den Labors wird mit Spannungen gearbeitet, die lebensgefährlich sein können. Daher ist besondere Vorsicht geboten.

2.1 Aufbau und Änderungen an den Schaltungen

Der Aufbau und die Änderungen an den Schaltungen sind ausnahmslos in spannungslosem Zustand durchzuführen. Hierbei ist zu kontrollieren, ob sämtliche Schalter für die Prüfspannungsversorgung des betreffenden Übungstisches ausgeschaltet sind. Vom Ausschaltzustand aller Schalter des betreffenden Laborarbeitsplatzes hat sich jede/jeder an der Übung beteiligte Schülerin/Schüler persönlich zu überzeugen. Die Schaltarbeiten dürfen erst nach Rücksprache mit der/dem für die Gruppe zuständigen Laborlehrenden begonnen werden.

2.2 Einschalten der Spannung am Laborarbeitsplatz

Das Einschalten der Prüfspannungsversorgung am Laborarbeitsplatz darf ohne jede Ausnahme erst nach Genehmigung durch die/den zuständige(n) Lehrende(n) und nur in deren/dessen Anwesenheit erfolgen. Am Schaltverteiler dürfen Schülerinnen und Schüler ohne ausdrückliche Beauftragung keine Schalthandlungen durchführen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betätigung der Not-Aus-Einrichtung.

Im Moment des Einschaltens darf kein Teil der Experimentierschaltung von irgendeiner Person berührt werden.

2.3 Betätigung der Not-Aus-Einrichtung

An jedem Laborarbeitsplatz und an den Hauptschalttafeln der einzelnen Übungsräume befinden sich Not-Aus-Einrichtungen. Diese sind bei Gefahr sofort zu betätigen, erst dann darf die/der Verunfallte berührt und ihr/ihm Erste Hilfe geleistet werden.

Not-Aus-Einrichtungen dürfen nur in Notfällen betätigt werden. Auch versehentliche Fehlalarme sind im Klassenbuch einzutragen.

2.4 Abbauen von Übungsschaltungen

Das Abbauen einer Übungsschaltung darf ohne Ausnahme erst nach Erlaubnis durch die zuständigen Laborlehrenden erfolgen. Vor Beginn des Abbaues der Schaltung haben alle Gruppenmitglieder sich zu überzeugen, dass sämtliche Prüfspannungsversorgungen des betreffenden Übungstisches ausgeschaltet sind.

3. Übungsdurchführung

- Gruppenaufteilung auf die Laborarbeitsplätze, Anwesenheitskontrolle, unaufgeforderte Abgabe der Protokolle vor Übungsbeginn bei der zuständigen Betreuerin bzw. beim zuständigen Betreuer.
- Platzübernahme, Sichtkontrolle der am Laborarbeitsplatz befindlichen Betriebsmittel und erforderlichenfalls Meldung der Schäden an die zuständige Betreuerin bzw. den zuständigen Betreuer.
- Vorbesprechung mit der zuständigen Betreuerin/dem zuständigen Betreuer, wie die Übung durchzuführen ist. Aufgabenstellung, Hinweis auf örtliche Schutzmaßnahmen und besondere Gefahrenquellen, Erarbeitung des Lösungsansatzes, Schaltungsskizze, Ermittlung der benötigten Geräte. Zu Beginn sind alle Messgeräte auf den ermittelten Messbereich einzustellen, stellbare Spannungen müssen beim Einschalten den kleinsten Wert aufweisen. Stellbare Widerstände sind entsprechend den Angaben der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters einzustellen.
- Der Auf- und Umbau von Experimentiereinrichtungen mit berührungsfährlicher Spannung darf nur im spannungslosen Zustand erfolgen. Dies gilt auch bei Verwendung von so genannten Sicherheitsexperimentierleitungen.
- Es ist auf einen übersichtlichen und bedienungsfreundlichen Schaltungsaufbau zu achten (zuerst Strompfad, dann Spannungspfad aufbauen). Zur besseren Verfolgbarkeit wird empfohlen Leitungen mit entsprechenden Farben zu verwenden (grün-gelbe Leitungen dürfen jedoch nur für Schutzleiterfunktionen verwendet werden).

- Kontrolle auf gute mechanische Stabilität der Klemmen, Messleitungen und des Versuchsaufbaues.
- Meldung der Einschaltbereitschaft an die zuständige Betreuerin bzw. den zuständigen Betreuer.
- Beim Experimentieren sind bis auf das Heranführen geeigneter Mess-, Prüf- und Justiereinrichtungen keine Handhabungen an berührungsgefährlichen Teilen erlaubt.
- Etwaige Unregelmäßigkeiten im Übungsablauf bzw. Schäden sind sofort der/dem Leitenden der Übung zu melden.
- Der Übungsraum darf nur mit Genehmigung der/des Lehrenden der Übung verlassen werden.

4. Übungsende

Der Schaltungsabbau hat im spannungslosen Zustand, nach erfolgter Bewilligung durch die zuständige Betreuerin bzw. den zuständigen Betreuer, kontrolliert zu erfolgen.

Rechtzeitig (ca. 10 Minuten) vor Unterrichtsschluss sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- die Messungen werden beendet
- Messaufbauten und Schaltungen werden stillgesetzt, Messgeräte und Versorgung in der richtigen Reihenfolge abgeschaltet
- der Hauptschalter am Übungstisch wird ausgeschaltet, alle Versorgungen werden auf Spannungsfreiheit kontrolliert und erst danach werden die einzelnen Strippen abgezogen
- alle verwendeten Betriebsmittel und Messgeräte werden auf ihren Platz zurückgebracht
- aus anderen Labors entlehene Geräte werden dorthin zurückgebracht
- eventuell beschädigte Geräte werden mit einem Hinweiszettel versehen (z.B. Messbereich funktioniert nicht) an die zuständige Betreuerin bzw. den zuständigen Betreuer persönlich übergeben
- die Laborarbeitsplätze werden aufgeräumt und an die zuständige Betreuerin bzw. den zuständigen Betreuer übergeben.

5. Besuchsbestimmungen für den praktischen Unterricht

Für die Besuchsbestimmung und die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe gilt SchUG § 20, Absatz 4:

Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenanzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr (bzw. mehr als das Vierfache der wöchentlichen Stundenanzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Semester) ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis (bzw. eines Pflichtpraktikums) zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres (bzw. des folgenden Semesters) abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe (bzw. für das betreffende Semester) nicht zu beurteilen.

6. Fachlicher Status

Auf Grund der in dieser Laborordnung vermittelten Fachkenntnisse erlangen Schüler/innen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2007, Abschnitt 3.2.4 den Status einer elektrotechnisch unterwiesenen Person – „eine Person, welche durch Elektrofachkräfte ausreichend unterrichtet wurde, so dass sie Gefahren vermeiden kann, die von der Elektrizität ausgehen können“.

Die Schülerin bzw. der Schüler bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Laborvorschrift inhaltlich und sinngemäß verstanden zu haben und gilt somit gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 als elektrotechnisch unterwiesene Person.

Anhang B: Richtlinien für das Arbeiten in Computersälen

Um einen geordneten Ablauf des Unterrichts in unseren Computerräumen zu ermöglichen, sind folgende Punkte einzuhalten.

1. Es ist grundsätzlich auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
2. Mäntel, Anoraks und andere Überbekleidung müssen in der Klasse bleiben.
3. Essen und Trinken ist ausnahmslos verboten (auch während der Matura). Es dürfen keine Lebensmittel in die Computerräume mitgebracht werden.
4. Fehlerhafte Geräte sind der unterrichtenden Lehrerin/ dem unterrichtenden Lehrer zu melden.
5. Es ist nach dem österreichischen Strafgesetz verboten, sich unter einem fremden Loginnamen am Netzwerk anzumelden.
6. Das Verändern der Installation und Konfiguration der Hardware von Computern und des Netzwerkes sowie jede Manipulation an diesen Geräten ist grundsätzlich untersagt.
7. Arbeiten am PC dürfen nur unter dem eigenen Benutzernamen durchgeführt werden, dies gilt im Besonderen beim Erstellen von E-Mails und deren Versendung.
8. Es ist streng untersagt, Hackerangriffe auf die Netzwerkserver (Novell), auf den Internetserver (Linux), sowie auf alle anderen Server und Rechner durchzuführen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Schaden angerichtet wurde oder nicht. Allein das Ausspionieren von fremden Passwörtern oder das Lesen von fremden Daten ist absolut verboten.
9. Pornografisches oder sonstiges verbotenes Material aus dem Internet darf weder gesucht noch gelesen oder gespeichert werden.
10. Die Installation oder Benützung von Computerspielen ist in keinem Fall erlaubt.
11. Es darf grundsätzlich nur Software vom Schulserver verwendet werden. Besonders Software aus dem Internet hat oft negative Auswirkungen auf die Betriebssicherheit der Geräte (Viren, Würmer, Trojaner). Ausnahmen darf nur eine Kustodin/ein Kustos oder eine fachkundige Lehrerin/ein fachkundiger Lehrer gestatten.
12. Es dürfen in der gesamten Schule keine Computer mit aktivierten Serverdiensten (DHCP, Printservice, Fileservice, Mailservice, ...) betrieben werden.

13. Auf allen elektronischen Geräten sind zur Vermeidung von unnötigem Elektrosmog die WLAN-Funktionen zu deaktivieren. Dazu gehören sowohl WLAN-Router als auch Notebooks, Smartphones und andere elektronische Geräte. Kurzfristige Ausnahmen können nach vorheriger Absprache von der Schulleitung gewährt werden.
14. Wenn eine Schülerin / ein Schüler unerlaubte Veränderungen an der EDV-Anlage vornimmt (Hardware oder Software), wird ein konzessioniertes Unternehmen beauftragt, diese Veränderungen rückgängig zu machen. Die Kosten dafür übernimmt die verursachende Schülerin / der verursachende Schüler.
15. Jedes Fehlverhalten im Zusammenhang mit obigen Regeln hat außerdem einen zeitlich begrenzten Ausschluss von der Benutzung der Schulcomputer zur Folge.
16. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Lehrerinnen und Lehrer auf die Laufwerke der Schülerinnen und Schüler (Laufwerk L:) Lesezugriff haben.
17. Anfragen von Schülern und Schülerinnen anderer Klassen um Benutzung eines freien Computers werden ausnahmslos von der unterrichtenden Lehrerin / dem unterrichtenden Lehrer entschieden. Nur bei ausdrücklicher Erlaubnis dürfen die Schülerinnen oder Schüler einen Arbeitsplatz benutzen.
18. Der Zustand des Raumes bei Verlassen durch die Schülerinnen und Schüler (nicht nur abends, sondern auch während des Tages bei Klassenwechseln) soll wie folgt sein:
 - Rechner sind abgeschaltet
 - Monitore können eingeschaltet bleiben (Stromsparfunktion)
 - Tastaturen und Mäuse sind an ihrem vorgesehenen Platz
 - Sessel sind an die Tische gerückt
 - Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Fenster zu schließen

Anhang C : Allgemeine Werkstättenordnung für Maschinenbau-, Elektrotechnik- und Kunststoffwerkstätten

1. Die Schülerinnen und Schüler müssen mit zweckentsprechender Arbeitskleidung in die Werkstätte kommen.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben rechtzeitig zum Unterricht in der Werkstätte zu erscheinen und sich zur Feststellung der Anwesenheit und zur Entgegennahme der Arbeitsaufträge an die vom Lehrer bestimmten Plätze zu begeben. Das Verlassen der Werkstätte während des Unterrichtes ist nur mit Zustimmung des Lehrers gestattet. Ein Entfernen vom zugeteilten Arbeitsplatz ist ohne zwingenden Grund nicht zulässig.
3. Die Inbetriebnahme von Maschinen darf nur nach erfolgter Erklärung durch den Fachlehrer erfolgen.
4. An Maschinen mit rotierenden Teilen sind keine losen Ärmel, offene Jacken und Ähnliches erlaubt. Haare sind mit einer Kopfbedeckung (Kappe) zu schützen.
5. An Dreh-, Fräs-, Bohr-, Hobel-, Schleifmaschinen und dergleichen müssen zum Schutz gegen Späne, Funken usw. Schutzbrillen getragen werden.
6. Bei Arbeiten an Maschinen mit starker Lärmentwicklung, z.B Winkelschleifer, Hobelmaschinen, Kreissägen etc. ist ein Gehörschutz zu tragen.
7. Arbeiten mit offenem Feuer, Schweißbrennern etc. dürfen nur unter Aufsicht des Lehrers durchgeführt werden (Brand – bzw. Explosionsgefahr).
8. Bei laufenden Verbrennungsmotoren sind die Abgase durch Öffnen des Einfahrtstores oder mit Hilfe eines Schlauches in das Freie zu leiten.
9. Beim Hantieren mit giftigen oder ätzenden Flüssigkeiten (Reaktionsharzen und ähnlichen Substanzen) sind immer Schutzhandschuhe zu verwenden.
10. Ölflecken am Boden (Sturzgefahr !) sind mit Ölbinder, Sägespänen oder Putzlappen zu entfernen.
11. Bei Gefahr sind die NOT-AUS-Taster (rote Pilztaster – gelb hinterlegt) sofort zu betätigen.
12. Für Schäden an Anlagenteilen, Werkzeugen etc., die durch Nichtbefolgung der Werkstättenordnung bzw. fahrlässig verursacht werden, haften die Schülerinnen und Schüler bzw. die Gruppe.
13. Alle Schäden sind sofort dem Werkstättenlehrer zu melden.

14. Eingeschaltete Maschinen dürfen nicht verlassen werden.
15. Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt werden.
16. Schultaschen, Kleidungsstücke (z.B. Mäntel etc.) verbleiben im Spind. Einzig das Werkstättenheft sowie Mess- und Schreibutensilien sind in die Werkstätte mitzubringen. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit den Werkstättenleitern erlaubt.
17. Notebooks dürfen in die Werkstätte mitgenommen werden, sind aber nur nach ausdrücklicher Anordnung des Lehrers zu öffnen.
18. Wird der Computer im Unterricht verwendet, ist die Installation oder das Öffnen von Netzwerkdiensten, Spielen, pornographischen und kriminellen Seiten strengstens verboten.
19. Ausspionieren von Passwörtern oder wissentliche Eingriffe auf das Schulnetz sind verboten.
20. Zusätzlich zur allgemeinen Werkstättenordnung kann es in einzelnen Werkstätten weitere spezielle Vorschriften geben.
21. Am Ende des Werkstättenunterrichtes sind Werkzeuge, Kleinmaschinen etc. an die dafür vorgesehenen Orte zurückzustellen. Fehlende Werkzeuge sind dem Werkstättenlehrer zu melden. Die Reinigung der Werkstätte und des Labors wird vom Lehrer angeordnet und ist von den Schülerinnen/Schülern durchzuführen.
22. Nach dem Unterricht können sich die Schülerinnen und Schüler in den Umkleieräumen umziehen und im Waschraum waschen. Für Seife und Handtuch hat jede Schülerin/jeder Schüler selbst zu sorgen. Die Spinde sind sauber zu halten. Die Arbeitskleidung ist regelmäßig zu waschen.
23. Alle Schülerinnen und Schüler, auch die der 3., 4. und 5. Jahrgänge, müssen einen von der Schule zur Verfügung gestellten Spind in Anspruch nehmen, damit sie ihre Arbeitsutensilien und Schulsachen sicher aufbewahren können.
24. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an diese Vorschriften und an die Anweisungen des Werkstättenlehrers halten, können aus der Werkstätte verwiesen werden.
25. Für die Besuchsbestimmung und die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe gilt SchUG § 20, Absatz 4:

Wenn eine Schülerin/ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenanzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr (bzw. mehr als das Vierfache der wöchentlichen Stundenanzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Semester) ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihr/ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem

Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern sie/er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis (bzw. eines Pflichtpraktikums) zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres (bzw. des folgenden Semesters) abgelegt werden. Bei schulhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe (bzw. für das betreffende Semester) nicht zu beurteilen.

26. Die allgemeine Werkstättenordnung und spezielle Vorschriften sowie Erste Hilfe – Hinweise werden mit den Schülerinnen und Schülern besprochen. Jede Schülerin und jeder Schüler bestätigt die Kenntnisnahme dieser Vorschriften durch ihre/seine Unterschrift.

Anhang D: Laborordnung für die chemischen Laboratorien der HTBLA Kapfenberg

1. Allgemeiner Teil:

Da in den chemischen Laboratorien besondere Gefahren vorhanden sind, mit gefährlichen und giftigen Chemikalien gearbeitet wird und teure und empfindliche Geräte verwendet werden, sind folgende Punkte einzuhalten:

- 1.1 Schülerinnen und Schülern ist das Betreten der chemischen Laboratorien nur im Beisein einer fachkundigen Lehrerin/eines fachkundigen Lehrers gestattet (*Ausnahme*: Projektteilnehmerinnen/Projektteilnehmern der Maturaklassen der Kunststoff- und Umwelttechnik, die an einem Ingenieurprojekt aus dem Bereich Umwelttechnik arbeiten).
- 1.2 Grundsätzlich ist auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung zu achten (speziell im Bereich der Waagen).
- 1.3 Mäntel, Anoraks, andere Überbekleidung, Schultaschen etc. dürfen nicht ins Labor mitgebracht werden. Die Aufbewahrung erfolgt in den Garderobekästen.
- 1.4 Essen, Trinken, Rauchen, Kauen von Kaugummi, Schminken etc. ist ausnahmslos verboten, auch die Mitnahme von Lebensmitteln ist nicht gestattet. Zum Essen und Trinken ist der Aufenthaltsraum vorgesehen.
- 1.5 Jede Schülerin/jeder Schüler, die/der in den chemischen Laboratorien arbeitet, muss die Kenntnisaufnahme der Laborordnung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung derselben durch ihre/seine Unterschrift bestätigen.
- 1.6 Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Laborordnung und/oder die Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer halten, können aus dem Labor verwiesen werden.

2. Sicherheitsrichtlinien:

- 2.1 Alle Schülerinnen und Schüler müssen mit den Einrichtungen für Erste Hilfe vertraut sein:
Feuerlöscher, Verbandkasten, Notduschen, Sicherheitsstation, Löschdecken, Neutralisationslösungen, Augenspüleinrichtungen, Atemschutzgerät, Standort des Telefons und der Notruf-Nummer, Standort der Tafeln mit R/S-Sätzen.
- 2.2 Alle Schülerinnen und Schüler müssen die Lage und Betätigung der elektrischen Not-Aus-Schalter kennen.

- 2.3 Alle Schülerinnen und Schüler müssen die Fluchtwege im Brandfall oder bei Unfällen kennen.
- 2.4 Kleidung im Labor:
Labormantel (aus Baumwolle, lang); Schutzbrille (gehört zum Arbeitsplatzinventar); festes geschlossenes Schuhwerk; **keine** kurzen Hosen oder Röcke; evtl. Schutzhandschuhe.
Einmal-Handschuhe sind nach Verwendung sofort auszuziehen, zu entsorgen und dürfen kein zweites Mal verwendet werden.
- 2.5 Benutzung des Abzugs:
Beim Umgang mit haut- und/oder tränenreizenden oder giftige Dämpfe abgebenden Chemikalien sowie bei der Durchführung von chemischen Reaktionen mit erhöhtem Gefahrenpotential ist der Abzug zu verwenden. Die Abzugsscheiben sind (beim Arbeiten) möglichst geschlossen zu halten.
- 2.6 Gashähne müssen auch während der Pause abgedreht werden. Ein evtl. auftretender Gasgeruch ist sofort zu melden.
- 2.7 Beschädigungen an Gashähnen, elektrischen Steckdosen und Geräten sowie andere Gefahrenstellen sind sofort einer Lehrerin/einem Lehrer zu melden.
- 2.8 Versuchs- und Arbeitsvorschriften sind genau einzuhalten; Änderungen dürfen nur nach Rücksprache mit der zuständigen Lehrerin/dem zuständigen Lehrer durchgeführt werden. Die Durchführung von eigenen Versuchen ist verboten. Kein Pipettieren mit dem Mund, unbedingt Pipettierhilfe verwenden.
- 2.9 Wasserbäder, Sandbäder und Heizgeräte dürfen nur nach Anweisung benutzt werden. Auf ausreichende Füllung der Wasserbäder ist besonders zu achten. Mikroskope dürfen nur unter Anleitung einer Lehrerin/eines Lehrers benutzt werden.
- 2.10 Umgang mit Chemikalien, Gefahrenzeichen bzw. Gefahrensymbole und R/S-Sätze bzw. H- und P-Sätze incl. EUH-Sätze:

Die **gesonderten Vorschriften** über den Umgang mit brennbaren Stoffen und Chemikalien sind genauestens zu beachten. Die Kenntnis dieser Vorschriften sowie der Gefahrensymbole und der wichtigen Sicherheitsinformationen nach der GHS-Verordnung muss von den Schülerinnen und Schülern nachgewiesen werden.

Umgang mit Apparaturen:

Die **gesonderten Vorschriften** über den Umgang mit Brennern, Glas- und Porzellaneräten sowie Apparaturen sind genauestens zu beachten und ihre Kenntnis muss von den Schülerinnen und Schülern nachgewiesen werden.

Entsorgungsrichtlinien:

Nur Stoffe, die nicht wassergefährdend sind, dürfen direkt in das Kanalnetz eingeleitet werden. Andere Stoffe, die nicht an Ort und Stelle entsorgt oder in nicht wassergefährdende umgewandelt werden können (besondere

Vorschriften beachten !), sind überwachungsbedürftig und bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung durch ein Entsorgungsunternehmen in speziellen Entsorgungsgefäßen zu sammeln und aufzubewahren.

Chemikalienreste dürfen nur auf besondere Anweisung eines Lehrers im Abfalleimer oder im Ausguss entsorgt werden.

Die in den Arbeitsvorschriften angegebenen Entsorgungshinweise sind genau zu beachten.

2.11 Verhalten im Brand- bzw. Gefahrenfall:

Bei allen Unfällen - auch bei leichten - ist sofort eine aufsichtsführende Lehrerin/ein aufsichtsführender Lehrer zu rufen. Bei Unfällen sollte immer eine Schülerin/ein Schüler beim Verunfallten bleiben, während ein anderer die Verständigung einer Lehrerin/eines Lehrers übernimmt. Wenn möglich, ist sofort Erste Hilfe zu leisten.

Bei kleinen Entstehungsbränden ist zu versuchen, die Flammen zu ersticken, evtl. unter Verwendung der Feuerlöschdecken. Feuerlöscher dürfen nur nach Anweisung einer Lehrerin/eines Lehrers angewendet werden.

Bei größeren Bränden ist ein elektrischer-Not-Ausschalter zu betätigen, das Labor sofort zu verlassen und die vorgeschriebenen Fluchtwege zu benutzen.

2.12 Erste Hilfe:

Die **Vorschriften über Erste Hilfe** bei Verätzungen mit Säuren und Laugen, bei Unfällen mit Brom, bei Schnittwunden durch Glas, bei Verbrennungen und bei Schock sind genauestens zu beachten und ihre Kenntnis muss von den SchülerInnen nachgewiesen werden.

2.13 Bei Unfällen ist sofort der/die LaborleiterIn bzw. sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn und der Kustos für die chemischen Laboratorien zu verständigen, auch dann, wenn scheinbar keine Schädigung eingetreten ist !

3. Labororganisation:

3.1 Fremdes Platzinventar darf nicht verwendet werden (kein „Ausleihen“ von anderen Plätzen).

3.2 Fremde Arbeitsplätze dürfen nicht aufgesperrt werden.

3.3 Kurzfristig ausgelagertes Platzinventar muss in die entsprechende Liste eingetragen werden.

3.4 Von den SchülerInnen verursachte Schäden müssen in die entsprechende Liste eingetragen werden. Die Schadensliste darf nicht eigenmächtig verändert werden.

3.5 Am Inventar verursachte Schäden müssen von den SchülerInnen bezahlt werden.

3.6 Proben dürfen nicht aus dem Labor entfernt werden.

- 3.7 Geräteanforderungen müssen schriftlich (mit Vordruck) erfolgen. Die Ausgabe erfolgt meist am Beginn des Arbeitstages, die Rückgabe hat spätestens am nächsten Schultag am Morgen (z.B. nach Trocknung) zu erfolgen.
- 3.8 Verwendete Trockenschränke, Kühlschränke, Gefrierschränke etc. sind sobald wie möglich auszuräumen.
- 3.9 Der Verlust des Schlüssels des Garderobekastens ist unverzüglich der Kustodin/dem Kustos bekanntzugeben. Das Nachmachen der Garderobeschlüssel ist verboten.
- 3.10 Das Öffnen fremder Garderobekästen ist strengstens verboten (*Ausnahme*: Zustimmung der entsprechenden Benutzers oder der Laborleiterin/des Laborleiters).



Kenntnisnahme der Verhaltensvereinbarungen

Zur Kenntnis genommen am: _____

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Jahrgang/Klasse:

Schuljahr:

Unterschrift der Schülerin/des Schülers: _____

Unterschrift der/des
Erziehungsberechtigten: _____